



Merkblatt Nr. 15

Eidg. Pflanzenschutzdienst

Datum: Juni 2011

Referenz/Aktenzeichen: 2011-05-06/162 / kly

Dokument und Version:

MB 15 11.06

Anforderungen für die Produktion von Zitrusgewächsen, welche dem Pflanzenpass unterstehen

1. Allgemeines und Geltungsbereich

Die nachstehenden Anforderungen basieren auf der Pflanzenschutzverordnung vom 27. Oktober 2010 (SR 916.20). Sie gelten für die Produktion von Pflanzenmaterial der unten genannten Gattungen (Unterlagen, Edelreiser und veredelte Pflanzen), welches für das Inverkehrbringen mit einem Pflanzenpass bestimmt ist:

<i>Citrus</i> sp.	Zitrusfrüchte (Grapefruit, Orange, Limette, Mandarine, Pampelmuse, Zitrone, etc.), inkl. Zierformen
<i>Fortunella</i> sp.	Kumquat
<i>Poncirus</i> sp.	Bitterorange (Syn.: Dreiblättrige Orange)
Alle Hybride der oben genannten Gattungen	

Die Bestimmungen der oben erwähnten Verordnung bleiben vorbehalten.

Allgemeine Informationen über den Pflanzenpass sind dem Merkblatt Nr. 8 «Richtlinien für die Ausstellung und den Umgang mit dem Pflanzenpass» zu entnehmen.

2. Anforderungen an die Produktion

2.1 Boden

Insofern als es sich um Kulturen im Bodenanbau handelt, dürfen folgende Organismen in den Produktionsparzellen nicht festgestellt werden:

<i>Globodera pallida</i>	weisser Kartoffelnematode
<i>Globodera rostochiensis</i>	goldener Kartoffelnematode
<i>Synchytrium endobioticum</i>	Kartoffelkrebs

Produktionsparzellen, in denen das Auftreten dieser Organismen nachgewiesen wurde, dürfen erst nach amtlicher Freigabe durch das Bundesamt für Landwirtschaft genutzt werden.

2.2 Kulturen

Die Produktionsparzellen bzw. -einheiten müssen in Bezug auf die unter Punkt 1 aufgeführten Pflanzengattungen frei sein von folgenden Quarantäneorganismen:

<i>Anoplophora chinensis</i>	<i>Phoma (= Deuterophoma) tracheiphila</i>
<i>Circulifer haematoceps</i>	<i>Citrus tristeza virus</i>
<i>Circulifer tenellus</i>	<i>Citrus vein enation woody gall</i>
<i>Eutetranychus orientalis</i>	<i>Spiroplasma citri</i>
<i>Parasaissetia nigra</i>	

3. Sorgfalts-, Kontroll- und Meldepflicht der Produzenten

Der Produzent muss seine Produktionseinheiten regelmässig auf das Auftreten der unter Punkt 2.2 aufgeführten Quarantäneorganismen kontrollieren. Bei Verdacht auf das Auftreten von Quarantäneorganismen nach Punkt 2.1 und 2.2 ist der Eidg. Pflanzenschutzdienst (Telefon 031 322 25 50) unverzüglich zu benachrichtigen. Es dürfen vor der Feststellung durch einen vom Eidg. Pflanzenschutzdienst befugten Experten keine befalls- bzw. krankheitsverdächtigen Pflanzen entfernt werden.

Das durch den Produzenten erworbene Pflanzenmaterial, das zur Anpflanzung in seinem Betrieb oder für den Weiterverkauf bestimmt ist, muss von einem Pflanzenpass begleitet sein. Der Pflanzenpass ist während mindestens drei Jahren aufzubewahren.

4. Phytosanitäre Besichtigung durch befugte Kontrolleure

4.1 Anmeldung der Produktionsparzellen bzw. -einheiten

Die Produktionsstandorte müssen jedes Jahr angemeldet werden. Für den Lageplan der Parzellen ist ein geeigneter Kartenausschnitt (1:25'000 oder 1:50'000) zu verwenden, auf dem die Parzellen skizziert sind.

4.2 Kontrolle der Bestände

Phytosanitäre Kontrollen werden mindestens einmal pro Jahr durchgeführt. Den befugten Kontrolleuren ist der freie Zugang zu allen Produktionsparzellen bzw. -einheiten sowie zu den relevanten Dokumenten zu gewähren. Die Betriebe werden im Voraus über den Zeitpunkt der Kontrollen informiert.

5. Inverkehrbringen von Pflanzenmaterial mit einem Pflanzenpass

Das Pflanzenmaterial kann mit einem Pflanzenpass in Verkehr gebracht werden, wenn die Anforderungen des vorliegenden Merkblattes erfüllt sind.

Die Ausstellung des Pflanzenpasses ist im Merkblatt Nr. 8 «Richtlinien für die Ausstellung und den Umgang mit dem Pflanzenpass» geregelt.

Bundesamt für Landwirtschaft

sig. Hans Dreyer
Leiter Fachbereich Zertifizierung, Pflanzen- und Sortenschutz